



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 25.09.2020

Meldungsnummer: SB04-0000002493

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Pfäffikon, Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon ZH

Pfändungsanzeige/-urkunde Media & Co. GmbH

Schuldner:

Media & Co. GmbH

CHE-359.248.194

Allmendstrasse 6

8320 Fehraltorf

Gläubiger:

Kanton Zürich

Vertreter:

Kantonales Steueramt Zürich, Rechnungswesen und Controlling

CHE-114.838.145

Bändliweg 21

8048 Zürich

Schuldbetreibung/en Nr. 101224 vom 07.07.2020

Forderungen:

CHF 85.00

Direkte Bundessteuer 2017

Verfügung vom 26.09.2019

CHF 0.85

Zins bis 30.06.2020

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Publikation nach SchKG Art. 66, 90, 112.

Der schuldnerische Firma bzw. ihrem Vertreter wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für die aufgeführten Forderungen die Pfändung verlangt hat. Da die der Gesellschafter und Geschäftsführer nicht in der Schweiz wohnhaft ist und die Firma an

der angegebenen Adresse keinerlei Räumlichkeiten oder andere Aktiven besitzt wird der schuldnerischen Firma hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehenden Betreibung am 24.09.2020 um 11.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Pfäffikon ZH vollzogen wird.

Der schuldnerische Firma bzw. ihr Vertreter wird darauf aufmerksam gemacht, aufmerksam gemacht, dass sie gemäss Art. 91 Abs. 1 SchKG bei Straffolge verpflichtet ist, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen sowie ihre Vermögensgegenstände anzugeben (soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist).

Kommt der Vertreter der Schuldnerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in Abwesenheit vollzogen. Falls keine pfändbaren Vermögenswerte festgestellt werden können, wird, in Anwendung von BGE 120 III 110, dem Gläubiger ein Verlustschein nach Art. 115 SchKG ausgestellt. Die Ausstellung eines Verlustscheins nach Art. 115 SchKG hat die Mitteilung an das Handelsregisteramt nach HregV 89 und allenfalls die Löschung der Firma zur Folge. Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die schuldnerische Firma bzw. ihren Vertreter.

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Pfäffikon
Hochstrasse 65
8330 Pfäffikon ZH